

Entwurf der neuen Satzung

Satzung des Evangelischen Krankenpflegevereins Bellheim – Knittelsheim e.V.

§ 1 Aufgaben – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Evangelische Krankenpflegeverein Bellheim – Knittelsheim e.V. dient der ambulanten Kranken-, Alten- sowie Haus- und Familienpflege. Er steht der gesamten Bevölkerung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke- und Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Sozialstation Rülzheim – Bellheim – Jockgrim e.V.. Er fördert die Sozialstation mittelbar und trägt dazu bei, dass diese die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der Einzelmitglieder des Evangelischen Krankenpflegevereins Bellheim – Knittelsheim e.V. werden nach Maßgabe einer Vereinbarung, die jährlich zwischen diesem Verein und dem Verein der Sozialstation Rülzheim – Bellheim – Jockgrim e.V. zu treffen ist, ganz oder teilweise abgeführt.
- (4) Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Name – Rechtsform – Sitz

- (1) Der Verein für den Namen:
Evangelischer Krankenpflegeverein Bellheim – Knittelsheim e.V.
- (2) Er wurde am 19. Januar 1989 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in 76756 Bellheim, Hauptstraße 103.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Die diesem Verein angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr haben im Rahmen der von der Sozialstation erbrachten Leistungen Anspruch auf kostengünstigere Betreuung in der Kranken-, Alten- und Familienpflege. Die Einzelheiten werden in der Satzung und in der Gebührenordnung der Sozialstation geregelt. Die Regelung gilt unmittelbar für die einzelnen Mitglieder des Vereins.
- (5) Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit Euro 22,00 und kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie tritt alle 2 Jahre zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterschreiben ist.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 1. Feststellung der Jahresrechnung
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Wahl kann in getrennten Wahlgängen oder als Blockwahl stattfinden. Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
 4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung bzw. Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zusammen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des alten Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt insbesondere:
 1. Verantwortung für ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen
 2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 3. Personalangelegenheiten (Rechner)
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Kann sich der Vorstand nicht einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vertretung

Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

§ 9 Finanzierung

- (1) Dem Verein stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Spenden und ggf. öffentliche Zuschüsse zur Verfügung.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird jährlich festgesetzt. Sie orientieren sich an den Empfehlungen der Sozialstation Rülzheim -Bellheim – Jockgrim e.V.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Protestantische Kirchengemeinde Bellheim – Knittelsheim, die verpflichtet ist, es dem satzungsmäßigen Zweck zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

Bellheim, den 28.09.2026